

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Aufenthaltstitel von Gefährdern in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Antwort der Landesregierung bezieht sich auf den Kenntnisstand vom 20. Juni 2018 in dieser Angelegenheit.

1. Liegen den Behörden Mecklenburg-Vorpommerns Erkenntnisse darüber vor, dass Gefährder, die in Bremen einen Schutzstatus erhalten haben, sich mittlerweile im Land aufhalten?

Der Landesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass sich Gefährderinnen oder Gefährder, die in Bremen einen Schutzstatus erhalten haben, in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

2. Liegen den Behörden Mecklenburg-Vorpommerns Erkenntnisse darüber vor, dass Gefährder, die anderswo einen Schutzstatus erhalten haben, sich mittlerweile in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse vor, dass sich Gefährderinnen oder Gefährder, die anderswo einen Schutzstatus erhalten haben, in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

3. Wie viele sogenannte Gefährder halten sich nach den Erkenntnissen der Behörden Mecklenburg-Vorpommerns derzeit im Land auf?
Über welchen ausländerrechtlichen Status verfügen diese Personen (bitte aufliedern nach Aufenthaltsstatus und anonymisierter Person)?

Die Gesamtzahl der in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen Gefährderinnen und Gefährdern liegt derzeit im unteren einstelligen Bereich. Sie verfügen über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Absatz 1 Asylgesetz oder die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 Asylgesetz ist zuerkannt und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz ist erteilt worden.

4. Liegen den Behörden Mecklenburg-Vorpommerns Erkenntnisse darüber vor, dass ausreisepflichtigen Gefährdern Duldungen erteilt wurden?
 - a) Wenn ja, in wie vielen Fällen?
 - b) Aus welchen Gründen?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass ausreisepflichtigen Gefährderinnen oder Gefährdern Duldungen erteilt wurden.

5. Liegen den Behörden Mecklenburg-Vorpommerns Erkenntnisse darüber vor, dass Gefährdern in der Außenstelle des BAMF in Nostorf-Horst ein Schutzstatus verliehen worden ist?
- Wenn ja, aus welchen Gründen?
 - Wenn ja, welcher Schutzstatus ist verliehen worden?
 - Wenn ja, werden Konsequenzen aus dem Schutzstatus aufenthaltsrechtlicher Art erwogen?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach hier vorliegenden Informationen wurde in der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nostorf-Horst kein Schutzstatus an in Mecklenburg-Vorpommern aufhältige Gefährderinnen oder Gefährdern verliehen.

6. Wie viele Personen mit islamistischen Hintergrund haben nach Kenntnis der Landesregierung seit 2015 einen Schutzstatus in Mecklenburg-Vorpommern erhalten (bitte auflisten nach Jahr und Anzahl der Personen)?

Unter die Bezeichnung Schutzstatus fallen nach dem Asylgesetz (AsylG) die drei Schutzformen

- Asylberechtigung (Artikel 16a Grundgesetz, § 1 AsylG)
- Flüchtlingsschutz (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 AsylG)
- subsidiärer Schutz (§ 4 Absatz 1 AsylG),

welche durch das BAMF zuerkannt werden.

Die jährliche Entwicklung von erfassten Islamistinnen und Islamisten mit Schutzstatus seit 2015 stellt sich in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt dar:

Jahr	2015	2016	2017	2018
Jeweils neu erfasste Personen mit Schutzstatus	19	29	6	2